

# Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Verz.Nr.: \_\_\_\_/\_\_\_\_  
(wird von der Stadt eingetragen)

## Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.


(Name und Anschrift des Veranstalters, bei Vereinen des 1. Vorsitzenden; Telefon; Mail oder Fax)

An die

Stadtverwaltung Münchberg

Ordnungsamt, Zi. Nr. 1

95213 Münchberg

Tel. 09251/874-17

Fax 09251/874-617

Mail: markus.hertrich@muenchberg.de

Obengenannter Veranstalter zeigt an, dass

am/vom  in

(Münchberg, Straße Nr., ggf. Ortsteil)

und zwar

am  von  Uhr bis  Uhr

am  von  Uhr bis  Uhr

am  von  Uhr bis  Uhr

### nachfolgend genannte Veranstaltung stattfinden soll:

--

(Art der Veranstaltung eintragen; z.B. Tanz, Gartenfest usw.)

folgende Musikgruppe(n) tritt/treten auf:

Es werden bis zu  Personen zugelassen.

Münchberg, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters)

## Verfügung

(wird durch die Stadt erstellt)

I. Der rechtzeitige Eingang der Anzeige (spätestens eine Woche vorher) wird bestätigt.

II. Da die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist, wird für die Erteilung der nun erforderlichen Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) eine Gebühr von  Euro festgesetzt.

Münchberg, den

Stadt Münchberg

I.A.

Hertrich

I. Ausfertigung für den Veranstalter

II. Ausfertigung für die Polizeiinspektion Münchberg

III. Entwurf z.A. SG 11-132 Anzeige einer öffentlichen Vergnügung